

Compliance-Richtlinie für Lieferanten der HUESKER-Gruppe (überarbeitete Fassung 2026)

Präambel

Die HUESKER-Gruppe praktiziert eine Unternehmenskultur, in der die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftsethik und aller geltenden Gesetze und internationalen Standards ein wesentliches Unternehmensziel darstellen und die unternehmerische Tätigkeit von HUESKER leiten (Compliance).

HUESKER erwartet von seinen Vertragspartnern, sich in gleicher Weise diesen Unternehmenszielen verpflichtet zu sehen, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit mit HUESKER.

Diese Compliance-Richtlinie verfolgt den Zweck, die unternehmerische Tätigkeit der HUESKER-Gruppe und ihrer Vertragspartner durch ein ethisch korrektes und den anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen entsprechendes Handeln zu fördern und Verstöße gegen diese Grundsätze zu verhindern. Sie gilt uneingeschränkt für alle Geschäftspartner, insbesondere in den Bereichen Zulieferer und Vertrieb, sie ist fester Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit dem Geschäftspartner und bildet die Grundlage für eine integre, rechtskonforme und nachhaltige Zusammenarbeit.

Diese Präambel ist Bestandteil dieser Compliance-Richtlinie.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundwerte

Die unverrückbaren Grundwerte von HUESKER umfassen insbesondere:

- **Rechtskonformität:** Strikte Einhaltung bestehender Gesetze sowie der Grundsätze der Wirtschaftsethik national wie international im Rahmen jedweder Geschäftstätigkeit.
- **Einhaltung der Menschenrechte:** Achtung der Menschenwürde, Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung sowie Schutz der Gesundheit.
- **Umwelt- und Klimaverantwortung:** Schutz von Umwelt und Klima sowie Ressourceneffizienz entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette.
- **Integrität und eine faire Zusammenarbeit** auf allen Ebenen der geschäftlichen Tätigkeit unter Vermeidung von Interessenkonflikten.
- **Nulltoleranz gegenüber Korruption,** Vorteilsannahme und -gewährung, Geldwäsche und Betrug, inklusive Unterbindung jedweder Möglichkeit eines Verdachts dazu.
- **Datenschutz und IT-Sicherheit:** Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen und verantwortliche Nutzung digitaler Systeme.
- **Kartell- und Wettbewerbsrecht:** Förderung von fairem Wettbewerb und Unterbindung wettbewerbswidriger Praktiken.
- **Finanz-Compliance:** Einhaltung aller Vorschriften der ordnungsgemäßen Rechnungslegung und des jeweils anwendbaren Steuerrechts.
- **Produktsicherheit:** Einhaltung höchster Standards für sichere und zuverlässige Produkte.

2. Verpflichtungserklärung

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der HUESKER-Gruppe im Rahmen seiner Tätigkeit für HUESKER und darüber hinaus die in dieser Richtlinie beschriebenen Grundwerte von HUESKER sowie die Regeln der Wirtschaftsethik und der geltenden Gesetze stets zu berücksichtigen und ihre Einhaltung in seinem Geschäftsbereich als auch im Umgang mit seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, ein den individuellen Risiken und seiner Unternehmensgröße angemessenes Compliance-Management-System einzuführen und aufrechtzuerhalten. Er setzt angemessene Sorgfaltsprozesse um, führt Risikoanalysen durch, ergreift Präventions- und Abhilfemaßnahmen und betreibt ein Beschwerdeverfahren. Er verpflichtet sich, diese Anforderungen innerhalb seiner Lieferkette vertraglich weiterzugeben.

3. Umgang mit möglichen Rechtsverstößen in der Vergangenheit

Mögliche Rechtsverstöße des Vertragspartners aus der Zeit vor der Vereinbarung dieser Compliance-Richtlinie, die rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile für HUESKER, insbesondere durch die Einleitung behördlicher Maßnahmen nach sich ziehen können, wird der Vertragspartner HUESKER gegenüber ohne gesonderte Aufforderung offenbaren. HUESKER und der Vertragspartner werden in einem solchen Falle gemeinsam eine Lösung erarbeiten, um Nachteile für HUESKER und den Vertragspartner auf Grund dieser Rechtsverstöße zu vermeiden. Offenbart ein Vertragspartner derartige in der Vergangenheit aufgetretene Verstöße, so sichert HUESKER zu, die Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner wegen solcher Verstöße in der Vergangenheit nicht aufzukündigen, es sei denn, der Vertragspartner hat gegen Strafgesetze verstoßen oder einen sonstigen „**schwerwiegenden Verstoß**“ begangen. Als „schwerwiegender Verstoß“ gelten insbesondere Verstöße gegen Menschenrechte, Kinderarbeit, Fälle von Korruption oder auch schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitnehmerschutz sowie grobe Verletzungen von Umweltschutznormen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber HUESKER, sofern er in der Vergangenheit derartige Rechtsverstöße oder den Grundsätzen der Wirtschaftsethik zuwiderlaufende Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, diese zukünftig zu unterlassen.

4. Informationspflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber HUESKER, jeden in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstoß gegen die Regeln der Wirtschaftsethik und der anwendbaren Gesetze, insbesondere die Einleitung behördlicher Maßnahmen gegenüber dem Vertragspartner in dessen Geschäftsbereich, dem Compliance-Gremium von HUESKER unverzüglich schriftlich anzuzeigen und HUESKER zudem umgehend über jeden identifizierten Verdachtsfall sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren. Dies gilt auch, soweit es sich um Rechtsverstöße von Geschäftspartnern des Vertragspartners im Rahmen dessen Tätigkeit für HUESKER handelt.

Die grob fahrlässige Unkenntnis derartiger Rechtsverstöße durch den Vertragspartner von HUESKER steht der Nichtanzeige derartiger Rechtsverstöße oder eingeleiteter behördlicher Maßnahmen im Verhältnis zu HUESKER gleich. Verstöße des Vertragspartners gegen diese Informationspflichten können HUESKER berechtigen, bestehende Vertragsverhältnisse mit dem Vertragspartner außerordentlich zu kündigen.

5. Kontrolle der Einhaltung

HUESKER behält sich vor, die Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Die Prüfung kann mittels Selbstauskunft oder durch Audits durch HUESKER oder unabhängige Dritte beim Vertragspartner erfolgen, wobei Audits nur nach angemessener Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten und in Anwesenheit von Vertretern des Vertragspartners erfolgen.

Die Audits beschränken sich auf solche Bereiche, die für die Einhaltung der in dieser Richtlinie geregelten Anforderungen relevant sind. Dabei werden die berechtigten Geschäftsinteressen des Vertragspartners, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeitsverpflichtungen sowie datenschutzrechtliche Vorgaben, angemessen berücksichtigt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, HUESKER bei der Durchführung der Prüfungshandlungen in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Kosten eines Audits trägt grundsätzlich HUESKER, es sei denn, das Audit ergibt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Richtlinie; in diesem Fall ist HUESKER berechtigt, dem Vertragspartner die angemessenen Kosten des Audits aufzuerlegen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Vertraulichkeit

HUESKER sichert dem Vertragspartner zu, ihm bei Anwendung dieser Compliance-Richtlinie bekanntwerdende Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftsethik oder der jeweils geltenden Gesetze im Geschäftsbereich des Vertragspartners vertraulich zu behandeln, sofern HUESKER durch entsprechende gesetzliche oder ethische Regeln nicht daran gehindert ist.

Unter <https://huesker.integrityline.com> stellt HUESKER ein Hinweisgebersystem zur Verfügung, über das Verstöße oder Verdachtsfälle vertraulich und auf Wunsch auch anonym gemeldet werden können.

7. Konfliktmanagement

HUESKER ist weltweit tätig. Ethische und rechtliche Vorschriften sind weltweit lokalen oder nationalen Gegebenheiten unterworfen. Häufig bestehen zwischen den Gesetzen und geschäftlichen Gepflogenheiten einzelner Länder Unterschiede. Vertragspartner von HUESKER, die nicht wissen, wie sie sich vor dem Hintergrund regionaler, nationaler und internationaler Gesetze und geschäftlicher Gepflogenheiten im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung mit HUESKER verhalten können oder sollen, können diesbezüglich bei dem von HUESKER eingesetzten Compliance-Gremium Rücksprache nehmen und – auch einzelfallbezogen – gemeinsam mit HUESKER eine konkrete Verhaltensabstimmung erarbeiten, um mögliche Verstöße gegen ethische Grundsätze oder national oder international bestehende Gesetze im Ansatz zu vermeiden. Dies gilt auch bei dem Auftreten von Interessenkonflikten des Vertragspartners oder seinen Mitarbeitern im Verhältnis zu HUESKER.

8. Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie durch ihre Vertragspartner ist für HUESKER ein wesentlicher Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung und der Vertragspartner verpflichtet sich, die hier festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Im Fall von Verstößen erwartet HUESKER von seinen Vertragspartnern, dass zusätzlich zu den Informationspflichten unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um vergleichbare Verstöße zukünftig nachhaltig zu vermeiden. Mangelnde Kooperationsbereitschaft zur Beendigung des Fehlverhaltens, die Beseitigung daraus resultierender Folgen in angemessener Zeit, die Verweigerung von Audits oder auch die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes selbst können Gründe für eine vorübergehende Aussetzung oder auch für eine vorzeitige Beendigung der Geschäftsbeziehung darstellen. Sofern ein Verstoß gegen geltende gesetzliche Vorschriften vorliegt, behalten wir uns zudem vor, zuständige Behörden zu informieren und weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Anwendbares Recht und Aktualisierung

Diese Compliance-Richtlinie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt auch dann, wenn das konkrete Vertragsverhältnis von HUESKER zu dem Vertragspartner einer anderen Rechtsordnung unterworfen sein sollte.

Die Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um den sich stetig weiterentwickelnden gesetzlichen, ethischen oder ökologischen Anforderungen gerecht zu werden.

II. Besondere Bestimmungen

1. Schutz der Menschenrechte

HUESKER achtet das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen.

HUESKER lehnt jede Art der Diskriminierung von Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Alters, ihrer Religion, ihrer politischen Meinung oder sexuellen Orientierung ab. HUESKER verurteilt ferner jedwede wirtschaftliche oder körperliche Ausbeutung von Menschen, insbesondere durch Bezahlungen weit unterhalb regionaler und nationaler Bedingungen, in Form von Kinderarbeit, Menschenhandel oder durch menschenunwürdige Arbeitsbedingungen.

Der Vertragspartner teilt die Zielsetzung. Er verpflichtet sich zur Achtung der Menschenrechte und des Ausschlusses jeglicher Form von Diskriminierung in seinem Geschäftsbereich; der Geschäftspartner von HUESKER wird seinerseits keinerlei Geschäftsbeziehungen zu solchen Personen, Unternehmen oder Institutionen anbahnen und unterhalten, in denen die Achtung der Menschenwürde, der allgemeinen Persönlichkeitsrechte, der Diskriminierungsgebote und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet ist.

2. Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards

Genau wie HUESKER wird der Vertragspartner die international anerkannten Arbeits- und Sozialstandards gemäß den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere zu Arbeitszeiten, Vergütung, Vereinigungsfreiheit und sicheren Arbeitsbedingungen, einhalten. Er sorgt dafür, dass keine Kinder- oder Zwangsarbeit stattfindet, dass Beschäftigte fair entlohnt werden und ihre Rechte auf Ruhezeiten, Urlaub und Mitbestimmung respektiert werden.

Der Vertragspartner wird zudem, sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen gewährleisten und Risiken für Mitarbeitende minimieren. Er stellt sicher, dass die geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz eingehalten werden und Präventionsmaßnahmen regelmäßig überprüft werden.

3. Korruptionsbekämpfung

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass

- die Bestechung oder Vorteilsgewährung gegenüber in- und ausländischen Amtsträgern eine Straftat nach deutschen (Strafgesetzbuch, StGB) und internationalen Strafgesetzen (EU-Bestechungsgesetz, internationales Bestechungsgesetz) darstellen,
- eine Bestechung im geschäftlichen Verkehr gegenüber einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs in Deutschland strafbar ist, und dies auch, wenn die entsprechende Handlung im Ausland verübt wird (§ 299 StGB),
- der Hinweis auf „ortsübliche Gepflogenheiten“, insbesondere im Ausland, keinen Entlastungstatbestand darstellt, der eine strafrechtliche Verantwortung wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung ausschließt.

Korrumpierte Zahlungen oder Zuwendungen oder Einflussnahmen auf Entscheidungen Dritter können niemals eine Grundlage für eine geschäftliche Beziehung mit HUESKER sein.

Der Vertragspartner versichert insbesondere Inhabern öffentlicher Ämter, Regierungs- oder Parteimitgliedern sowie anderen öffentlichen oder privaten Entscheidungsträgern, aber auch sonstigen Geschäftspartnern, Mitarbeitern von Geschäftspartnern oder anderweitig mit Geschäftspartnern verbundenen Personen weder direkt noch indirekt rechtswidrige Zahlungen, Zuwendungen, Geschenke oder sonstige vermögenswerte Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, insbesondere nicht um auf deren etwaige Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen oder über diese unlautere Bevorzugungen für sich oder HUESKER zu erlangen. Der Vertragspartner von HUESKER verpflichtet sich, Zahlungen, Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vermögensvorteile Mitarbeitern oder Vertretern von HUESKER nicht zu versprechen oder zu gewähren.

Der Vertragspartner von HUESKER wird, soweit er Geschäfte unmittelbar oder mittelbar (etwa als Zulieferer) für HUESKER anbaut oder vermittelt, Zuwendungen Dritter an ihn oder ihm nahestehende Personen oder Mitarbeiter ablehnen, die den Verdacht einer Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme begründen können. Der Vertragspartner wird das Compliance-Gremium von HUESKER über den Vorfall schriftlich in Kenntnis setzen.

Der Vertragspartner von HUESKER wird sich fortlaufend über die in seinem Tätigkeitsbereich anwendbaren nationalen und internationalen Korruptionsvorschriften informieren und deren Kenntnis und Beachtung in seinen Geschäftsbereichen sicherstellen.

Dem Vertragspartner von HUESKER ist bekannt, dass Rechtsverstöße oder der begründete Tatverdacht von solchen Rechtsverstößen gegen nationale und internationale Korruptionsgesetze mit den Grundwerten von HUESKER unvereinbar sind und Zuwiderhandlungen des Vertragspartners gegen Anti-Korruptionsgesetze HUESKER zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses und die Rückforderung an den Vertragspartner vertragsmäßig geleisteter Zahlungen berechtigt, bis hin zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vertragspartner.

4. Bekämpfung von Geldwäsche

Der Straftatbestand der Geldwäsche ist national wie international geächtet. Er umfasst die Verlagerung von Geldern oder anderweitiger geldwerter Vorteile in das rechtmäßige Finanzsystem, die aus illegalen Tätigkeiten stammen, um diesen Geldern oder geldwerten Vorteilen den Anschein der Legalität zu geben. Zur Geldwäsche zählt auch die Verschleierung der Herkunft durch illegale oder sogar an sich legale Tätigkeiten erwirtschafteter Gelder und geldwerter Vorteile, und zwar auch, wenn dieses ausschließlich zu Gunsten von Geschäftspartnern (Dritten) der Vertragspartner von HUESKER geschieht. Geldwäsche wird national als auch international strafrechtlich verfolgt, in Deutschland auch, wenn sich der Vorgang der Geldwäsche ausschließlich im Ausland abspielt und die Tat am ausländischen Tatort mit Strafe bedroht ist (§ 261 StGB).

HUESKER unterstützt die Bekämpfung der Geldwäsche national wie international. Der Vertragspartner wird in seinem Geschäftsbereich effektive Strategien zur Bekämpfung und Vermeidung von Geldwäsche entwickeln, insbesondere ein Überwachungssystem einrichten, das dem Missbrauch seines Unternehmens zu strafbewehrten Geldwäschezwecken entgegenwirkt.

5. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

HUESKER ist sich seiner sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Hierzu gehören unter anderem die Ressourceneffizienz, die Emissions- und Gefahrstoffkontrolle, die Abfallvermeidung und die Unterstützung von Berichterstattungsanforderungen.

Der Vertragspartner von HUESKER wird im Rahmen seines Geschäftsbereiches diese Ziele ebenfalls umsetzen und seine Geschäfte so führen, dass insbesondere im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für HUESKER alle einschlägigen nationalen und internationalen Umweltschutzanforderungen, Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen eingehalten und erfüllt werden.

6. Datenschutz und IT-Sicherheit

HUESKER achtet den Datenschutz. Der Vertragspartner von HUESKER wird in seinem Geschäftsbereich darauf hinwirken, dass die nationalen und internationalen Regeln des Datenschutzes, insbesondere die EU-DSGVO, beachtet werden und ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sichergestellt ist. Insbesondere bei der elektronischen Kommunikation und der Nutzung sozialer Netzwerke.

Der Vertragspartner stellt zudem sicher, dass seine IT-Einrichtungen und IT-Systeme nur für rechtmäßige betriebliche Zwecke genutzt werden. Er wird seine IT-Systeme vor unberechtigten Zugriffen Dritter durch den Einsatz jeweils aktueller Sicherungssysteme schützen und angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Firewalls, Verschlüsselung, Zugriffskontrollen) gewährleisten. Der Vertragspartner wird zudem ethisch und rechtlich konformes Verhalten seiner Mitarbeiter in sozialen Medien und beim Einsatz von künstlicher Intelligenz sicherstellen.

Vertrauliche Geschäftsinformationen von HUESKER wird der Vertragspartner seinerseits vertraulich behandeln und die Einhaltung der Vertraulichkeit solcher Informationen in seinem Geschäftsbereich gewährleisten, gegebenenfalls durch den Einsatz entsprechender Verschlüsselungstechniken.

7. Kartellrecht, Wettbewerb und geistiges Eigentum

Das Kartellrecht und das Wettbewerbsrecht verbieten Handlungen oder Verträge, die in unlauterer oder unsittlicher Weise zu Wettbewerbsbeschränkungen führen. Hierunter zu verstehen sind insbesondere Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, in denen Preise unter Ausschluss einer Wettbewerbssituation bestimmt oder kontrolliert werden oder durch welche Märkte und Gebiete zwischen Wettbewerbern aufgeteilt oder manipuliert werden, ohne dass dieses rechtlich zulässig ist.

HUESKER bekennt sich zu einem weltweit fairen Wettbewerb. Der Vertragspartner von HUESKER wird in seinem Geschäftsbereich jegliche wettbewerbswidrigen Absprachen oder Praktiken (insbesondere Preisabsprachen, Markt-, Kunden- und Gebietsaufteilungen sowie den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen) unterlassen. Er verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und zum Schutz des geistigen Eigentums. Er wird sich über internationale Handelsbeschränkungen und –verbote regelmäßig und umfassend informieren und diese im Rahmen seiner Tätigkeit, insbesondere im Verhältnis zu HUESKER, beachten.

8. Einhaltung von steuerlichen Vorschriften

HUESKER ist weltweit tätig. Die Tätigkeit von HUESKER unterliegt der Aufsicht unterschiedlicher (nationaler) Steuerbehörden. Der Vertragspartner von HUESKER wird, soweit er für HUESKER tätig wird, sicherstellen, dass aus seiner Tätigkeit für HUESKER weder lokal noch international ein Verstoß gegen verbindliche Steuervorschriften erwächst, soweit dieses im Einflussbereich des Vertragspartners von HUESKER liegt.

9. Produktsicherheit

Der Vertragspartner von HUESKER wird nur solche Produkte auf dem Markt bereitstellen, die den national und international gültigen öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen, namentlich dem Produktsicherheitsgesetz (Produktverantwortung). Er wird ein Überwachungssystem in seinem Geschäftsbereich unterhalten, das die regelmäßige Produktsicherheit und die Vermeidung von Schäden für Menschen oder Sachen durch seine Produkte, gewährleistet. Der Vertragspartner von HUESKER bekennt sich zu seiner Produktbeobachtungspflicht sowohl im Verhältnis zu HUESKER als auch im Verhältnis zu dem Markt.

Fälle der Produkthaftung wird der Vertragspartner dem Compliance-Gremium von HUESKER unverzüglich schriftlich anzeigen, sofern derartige Fälle die Vertrags- und Lieferbeziehungen des Vertragspartners mit HUESKER unmittelbar oder mittelbar betreffen.

10. Exportkontrolle

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, insbesondere der Regelungen der EU, der Bundesrepublik Deutschland sowie gegebenenfalls der USA verpflichtet. Er stellt insbesondere sicher, dass keine Lieferungen, Dienstleistungen oder Technologien an Personen, Organisationen oder in Länder erfolgen, die Embargos oder sonstigen handelspolitischen Beschränkungen unterliegen. Vor jeder Ausfuhr prüft der Vertragspartner, ob Genehmigungspflichten bestehen, und holt gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen ein. Der Vertragspartner informiert HUESKER unverzüglich schriftlich, wenn dennoch ein Exportkontrollverstoß oder ein entsprechender Verdacht besteht.